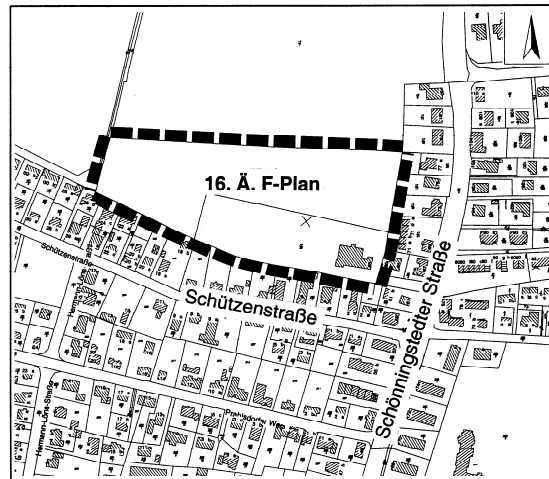


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek



Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 15.10.2008, Az.: IV 647-512.111-62.60 (16. Änd.), die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek in der Sitzung am 28.09.2006 beschlossene **16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek** für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7 belegenen Flurstücks 83/17;
- im Westen: durch die westliche Grenze des in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7 belegenen Flurstücks 83/17;
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke an der Schönningstedter Straße;
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke an der Schützenstraße,

nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reinbek, den 13.11.2008

(L.S.)

Bärendorf
Bürgermeister